

Wasserwehrsatzung
der Gemeinde Dennheritz

Vom: 06.11.2007

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert mit Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Crimmitschau – Dennheritz mit Beschluss vom 05.11.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Crimmitschau richtet für die Gemeinde Dennheritz einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Crimmitschau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für den Geltungsbereich des Hochwasserpegels Zwickau-Pölbitz (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Crimmitschau, verbliebenes Personal der Gemeindeverwaltung Dennheritz sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Gemeinde Dennheritz ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er bestimmt als Leiter des Einsatzes den Bürgermeister der Gemeinde Dennheritz. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Crimmitschau am Einsatzort wahr. Er ruft den Einsatzfall aus, leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters der erfüllenden Gemeinde die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort und erklärt den Einsatzfall für beendet.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- Der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) die betriebliche Feuerwehr gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG,
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Crimmitschau und verbliebenes Personal der Gemeindeverwaltung Dennheritz,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Heringezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinde (Dennheritz) unterstützt die erfüllende Gemeinde (Crimmitschau) bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 10 Abs. 1 SächsKomZG.

Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters der erfüllenden Gemeinde erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
 Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaufschlags werden nicht gewährt.

- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder -Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung Crimmitschau kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).

- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Crimmitschau zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Crimmitschau sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung Crimmitschau unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung Crimmitschau hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Crimmitschau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Dennheritz.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Crimmitschau, den 06.11.2007

Holm Günther
Oberbürgermeister
der erfüllenden Gemeinde und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft Crimmitschau - Dennheritz

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“
(SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Inhaltsverzeichnis Alarmierungsunterlagen

Allgemeines und Grundsätze

1. Einführung
2. Veranlassung, Rechtsgrundlagen
3. Wasserwehrsatzung
4. Organisationsplan (gemäß Anlage)

Verzeichnisse

5. Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste
6. Verzeichnis der zu informierenden Dritten (Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen; Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur)
7. Zustellungsplan mit Art der Nachrichtenübermittlung
8. Alarm- und Einsatzplan (Verknüpfung von Hochwassernachrichten mit Handlungsanweisungen für die einzelnen Alarmstufen)
9. Maßnahmeplan zur Reaktion auf Unterliegerinformationen der LTV oder anderer Anlagenbetreiber (im Einflussbereich von Stauanlagen)
10. Liste der Pegelbeobachter
11. Verzeichnis der zur Hochwasserabwehr heranzuziehenden Personen

Karten und Übersichten

12. Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und Anlagen
13. maßgebliche Hochwassermeldepegel sowie Angaben zu den Richtwerten für die Alarmstufen 1 bis 4 und zu den hydrologischen Hauptwerten (zum Beispiel Mittelwasserstand [MW], Mittlerer Hochwasserstand [MHW] und höchster bisher beobachteter Hochwasserstand [HHW])
14. Lage und Höhe örtlicher Hochwassermarken
15. bekannte Hochwasserstände früherer Hochwasser in der Ortslage und die dazugehörigen Pegelstände
16. bekannte Gefahrenstellen einschließlich der bekannten Eisversatzstellen (Brücken, Wehre) und gefährdeter Versorgungsleistungen
17. Karten (Gefahrenkarten, bekannte Überschwemmungsbereiche größerer Hochwasser bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Rückstaubereiche im Untergrund, hochwasserbedrohte Objekte, Hochwassermarken)

Organisationsplan:

Mit folgendem Mindestinhalt

a) Zuständigkeiten und Funktionen:

- Verantwortlicher für die Hochwasserabwehr sein Stellvertreter und die zugeteilten Kräfte
- Zuständige für „Gefahrendurchsage“ an die Öffentlichkeit, insbesondere an Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke
- Zuständiger für die Übermittlung von Erkenntnissen über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an LHWZ und UWB,
- Zuständiger für die unverzügliche Information der zuständigen unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen,
- Zuständiger für die selbständige Information über die weitere Entwicklung nach Erhalt der ersten Hochwassernachricht,

b) Regelungen zu Ablösung und Versorgung;

c) Aufbewahrungsort der für die Hochwasserabwehr erforderlichen Unterlagen.

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Stadt /Gemeinde:

Stand:
Behörde:

Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des	Art der	Darstellung	einzuleitende /	Kräfteinsatz	Miteinsatz	Verantwort-	zu
Stadt / Gemeinde	Bezugspegel/Bezugspunkt Wasserstand, Alarmstufe	Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Gefährdung	in Gefahrenkarte Nr.	durchzuführende Maßnahmen	(Anzahl und Welche) Fett: Eigenvorsorge	(Art und Menge)	lichkeit	Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Stadt /Gemeinde:

Stand:
Behörde:

lfd. Nr.	Gewässer Stadt / Gemeinde	Beginn der Gefährdung Bezugspegel / Bezugspunkt Wasserstand, Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes u. von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	Darstellung in Gefahrenkarte Nr.	einzuleitende / durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und Welche) Fett: Eigenvorsorge	Mitteleinsatz (Art und Menge)	Verantwort- lichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
5	Beispiel: Albe Albberg	LP Altalberg W = 450 cm AS III W = 700 cm AS IV	Bootshaus, Albstr. 14 Talbrücke mit Uferstraße Kläranlage Kirchstraße 1 bis 25 Deichabschnitt am Fährweg	Wasser dringt in das Gebäude ein Auftriebsgefahr Straße wird überflutet Rückstau Überflutung der Gebäude Deichüberflutung, Durchsickerung		Beräumung und Sicherung Sicherung der Brücke Straßensperrungen und Umleitung Pumpstation in Betrieb nehmen 250 Ew betroffen Evakuierung Deichsicherung mit Sandsäcken und Planen	5 Sportclub 05 10 FFW Straßendienst 3 AZV 10 FFW, Bauhof 25 FFW, Bauhof	Spezial-Kfz Sandsäcke 1000 Stck. Absperrmittel 3 LKW, PKW Sandsäcke 50 000 Stck.	Leiter Sportclub Straßenbau- amt d. Stadt AZV Bürger- meister; Katschutz- amt	Einsatzkräfte Sportclub Bewohner d. Uferstraße AZV Bürger Bauhof FFW Fährmann Bewohner im Gefährdungs bereich

Anmerkungen:

Bereits die §§ 63 und 90 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12.03.1909 verpflichteten die Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, einen geordneten Wasserwehrdienst zu errichten. Mit dem Sächsischen Wassergesetz vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. 1993, Nr. 13) ist wieder an diese gemeindliche Verpflichtung angeknüpft worden. Nach § 102 Absatz 1 hatten die Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Insbesondere waren Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten. Das Nähere war in den Gemeinden durch Ortssatzung zu regeln. Der zuständigen Wasserbehörde stand in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt ein umfangreiches Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden zur Verfügung (§ 102 Abs. 2 SächsWG a.F.).

Diese Regelung erwies sich insgesamt als unzulänglich. Es fehlte insbesondere an einer Festsetzung der konkreten materiellen Verpflichtung der Gemeinden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. § 102 SächsWG a.F. traf lediglich organisatorische Regelungen für die Durchführung dieser Aufgabe, die bereits durch das Wassergesetz von 1909 als gemeindliche Aufgabe definiert war.

Mit Art. 3 Nr. 81 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. 1998 S. 373) wurde daher wieder eine materielle Verpflichtung der Gemeinde festgeschrieben, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Gemeinden haben dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten (§ 102 Absatz 2 SächsWG). § 101 Absatz 3 SächsWG stellt klar, dass es sich bei dieser Aufgabe der Gemeinden um eine Weisungsaufgabe handelt und das Weisungsrecht unbeschränkt ist. § 102 Abs. 1 SächsWG ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

Das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) haben hinsichtlich dieser Pflichten keine wesentlichen Änderungen gebracht. Durch Ergänzung des § 101 Abs. 3 SächsWG wurde lediglich klar gestellt, dass das Weisungsrecht auch für die Aufgaben der Wasserwehr nach § 102 SächsWG gilt.

Zur Handhabung des Satzungsmusters

Bei den §§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 6 der Mustersatzung handelt es sich um die rein deklaratorische Übernahme von Regelungen, die sich bereits aus anderen Rechtsvorschriften (SächsWG, HWNAV) ergeben, die aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit in die Mustersatzung übernommen wurden. Die Gemeinde ist an diese Vorschriften gebunden, unabhängig davon, ob sie diese in ihre Wasserwehrsatzung übernimmt.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Mit Absatz 1 wird der Wasserwehrdienst der die Satzung erlassenden Gemeinde errichtet. Absatz 2 beschreibt den Begriff der Wasserwehr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 101 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SächsWG. Zu den personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen gehört auch das Sammeln, Bewerten und Weiterleiten von Informationen. Abs. 3 präzisiert unter Anwendung polizeilicher Begriffsterminologie allgemein, unter welchen Voraussetzungen konkrete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ergriffen werden können. Bei den vor allem in § 5 des Satzungsmusters näher ausgeführten Eingriffsbefugnissen müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 jeweils vorliegen.

Verhältnis der Wasserwehr zu anderen Organisationen

Verhältnis Wasserwehr und Katastrophenschutz

Wie sich aus der Definition des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) ergibt, ist eine Katastrophe ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden (also auch insbesondere die Gemeinden) und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Wasser- und Eisgefahren oder Überschwemmungen i.S.d. § 102 SächsWG können Katastrophen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG sein, sind es im Regelfall jedoch nicht.

Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe vorliegt, bestimmt das Katastrophenschutzgebiet, löst Katastrophenalarm aus und bestimmt auch, wann die Voraussetzungen der Katastrophe nicht mehr vorliegen bzw. der Katastrophenalarm aufzuheben ist (§ 47 SächsBRKG; zum Katastrophenvoralarm vgl. § 46 SächsBRKG).

Liegt eine Wasser- oder Eisgefahr vor, die nicht zur Feststellung des Katastrophenfalles führt oder ist der Katastrophenfall durch Feststellung und Aufhebung des Alarmes nicht mehr gegeben, sind die Gemeinden für die Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr verantwortlich. Zuständig sind dann die Bürgermeister.

Ist der Katastrophenfall auch im Falle einer Wasser- oder Eisgefahr festgestellt und ausgerufen worden, sind die in § 4 SächsBRKG aufgeführten Behörden für die Aufgaben des Katastrophenschutzes zuständig. Die Pflicht zur Mitwirkung der Gemeinde ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. den Absätzen 2 bis 4 des SächsBRKG. Der Mitwirkungsumfang folgt aus der konkreten Lage der vorliegenden Gefahrensituation.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKatSVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) ist der Katastrophenvoralarm nach der Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 gemäß

§ 4 Abs. 2 HWNAV auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Hochwasser-Alarmstufe 4 erreicht wird. Gemäß § 9 Abs. 2 SächsKatSVO informiert die zuständige Wasserbehörde die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich über die Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 und teilt mit, ob ein Erreichen des Richtwasserstandes der Hochwasser-Alarmstufe 4 zu erwarten ist. Diese Regelung beruht auf § 46 Abs. 6 SächsBRKG.

Die Verordnung bestimmt damit den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit für die Hochwasserabwehr von der Gemeinde auf die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Verhältnis Wasserwehr und Feuerwehr

In der Praxis werden die Aufgaben der Wasserwehr in vielen Gemeinden von der Feuerwehr wahrgenommen. Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr können daher auch in der gemeindlichen Feuerwehrsatzung mit geregelt werden. Will sich die Gemeinde für den Hochwasserfall die Möglichkeit offen halten, auch Einwohner, Gewerbetreibende und Grundstücksbesitzer zur Wasserwehr heranziehen zu können, muss die Feuerwehrsatzung die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür enthalten (vgl. §§ 4, 5 Mustersatzung). Des Weiteren muss die Feuerwehrsatzung die Zuständigkeit für die Hochwasserabwehr in der Gemeinde regeln und den Bürgermeister zur Erstellung der Alarmierungsunterlagen einschließlich des Alarm- und Einsatzplans verpflichten.

Sind Gemeinden Mitglieder eines Verwaltungsverbandes nach SächsKomZG, so geht die Aufgabe der Wasserwehr als Weisungsaufgabe gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband über. Dieser hat somit die Wasserwehrsatzung zu erlassen. Entsprechendes gilt für die erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß §§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG.

Die Aufgabe der Feuerwehr bleibt jedoch als weisungsfreie Pflichtaufgabe (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG) bei den Mitgliedsgemeinden, so dass dem Verwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft der direkte Zugriff auf die Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden verwehrt ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG sind die Mitgliedsgemeinden aber verpflichtet, den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich gemäß § 10 Abs. 2 SächsKomZG die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsprechend für die Mitgliedsgemeinden und die erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft.

Da die Feuerwehr in der Praxis oftmals das Herzstück der Wasserwehr ist, muss in den betreffenden Gemeinden und Verbänden Einvernehmen darüber hergestellt werden, wie die Wasserwehr die Feuerwehr einbeziehen soll. Nur eine solche Regelung wird der Forderung des Kirchbach-Berichts zur Hochwasserkatastrophe 2002 gerecht, wonach die Hochwasserbekämpfung aus einer Hand erfolgen soll. Im Fall eines Hochwasserereignisses müssen die jeweiligen Verantwortlichen feststehen. Auseinandersetzungen über die Bereitstellung der Gemeindefeuerwehren in der Krise müssen vermieden werden.

Daher sind in den Alarmierungsunterlagen sachgerechterweise Festlegungen darüber zu treffen, wann und in welchem Umfang die an sich selbständigen Gemeindefeuerwehren einen Beitrag zur Wasserwehr leisten sollen. Die Entscheidung über die Leitung des Einsatzes darf dabei nicht ausgespart bleiben.

Den Gemeinden und Verbänden bleibt es dabei überlassen, die für ihre Form der kommunalen Zusammenarbeit und ihre spezifischen örtlichen Bedingungen passende Form einer der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG genügenden Regelung zu finden. Hier sind neben entsprechenden Verbandsbeschlüssen und Anpassungen der einzelnen Feuerwehrsatzungen insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge denkbar, die die Voraussetzungen einer Heranziehung der Feuerwehr unter Beachtung ihrer originären Aufgaben und die Kostenfolgen regeln.

Auf die Möglichkeit von Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde nach § 101 Abs. 2 SächsWG wird hingewiesen.

Zu § 2 – Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Begriff des Wasserwehrdienstes und stellt zugleich die allgemeine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden zur Durchführung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen dar. Satz 2 stellt klar, dass die Bereithaltung der technischen und personellen Mittel eine Aufgabe der Gemeinde ist (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG). Er verweist auf die zu erstellenden Alarmierungsunterlagen und den darin enthaltenen Zustellungsplan.

Absatz 2 übernimmt zunächst Vorgaben aus der HWNAV und der VwV HWMO. In Satz 1 sollen die konkreten für das Gemeindegebiet maßgeblichen Hochwassermeldepegel der Anlage 2 VwV HWMO aufgeführt werden.

Nach Absatz 2 letzter Satz gilt Absatz 2 für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend. Dieser Geltungsverweis ist notwendig, weil nicht an allen Gewässern Hochwassermeldepegel angebracht sind, so dass nicht für alle Gewässerabschnitte Alarmstufen festgelegt werden können. Die Ergreifung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen ist aber auch bei entsprechenden Gefährdungen an den sonstigen Gewässern notwendig.

Absatz 3: Wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Hochwasserschutz ist die vorausschauende Alarm- und Einsatzplanung. „In der Krise ist keine Zeit zum Nachdenken“, d.h. sämtliche Abläufe müssen vor der Krise bedacht und durchgespielt werden; in der Krise sollen die Hochwassernachrichten anhand der vorliegenden Unterlagen bewertet und die erforderlichen Handlungen abgeleitet werden. Dazu dienen die zu erarbeitenden Alarmierungsunterlagen, die beim Eintreten eines Falles nach § 1 Abs. 3 die wesentlichen Informationen und Maßnahmen, die zur Bekämpfung erforderlich sind, beschreiben. Sie verknüpfen eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Hochwasserabwehrhandlungen. Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan enthält insbesondere eine detaillierte Beschreibung der bei Erreichen der Alarmstufen an den Gefahrenpunkten der Gemeinde vorzunehmenden Hochwasserabwehrmaßnahmen. Dem Gemeinderat sollte bereits bei der Beschlussfassung über die Wasserwehrsatzung eine Fassung der Alarmierungsunterlagen zur Kenntnis gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass über die Alarmierungsunterlagen nicht als Bestandteil der Satzung mitbeschlossen wird, da der Bürgermeister sonst nicht berechtigt wäre, die Unterlagen fortzuschreiben. Ein Vorschlag für Inhalt und Aufbau der Alarmierungsunterlagen sowie ein Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplanes sind diesem Satzungsmuster als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die Erstfassung und die Fortschreibungen der Alarmierungsunterlagen sind den in den Spalten 7,9 und 10 der Anlage 2 genannten Personen bekannt zu geben.

Absatz 4. In den Alarmierungsunterlagen ist auch die organisatorische Planung der Abwehrmaßnahmen durch die verantwortliche Gemeindeverwaltung erforderlich (Organisationsplan). Da der Organisationsplan nach Ziff. VII. VwV HWMO Teil der Alarmierungsunterlagen ist und der Inhalt der Alarmierungsunterlagen aus Anlage 1 hervorgeht, kann die Aufzählung seines Mindestinhalts an dieser Stelle entfallen.

Absatz 5 setzt für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, eine besondere Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen und Übungen fest. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden im Einsatzfall häufig Leitungs- und Koordinationsaufgaben wahrnehmen. Die dafür erforderliche Sachkunde und Befähigung kann am besten durch Fortbildungen und Übungen gewährleistet werden. Dies trifft auch auf die in die Wasserwehr eingebundenen Feuerwehren zu. Im Gegensatz zu den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr können diejenigen der betrieblichen Feuerwehren allenfalls auf freiwilliger Basis zur Teilnahme an Fortbildungen und Übungen angehalten werden. Es ist aber jedenfalls sinnvoll, dies den in Frage kommenden betrieblichen Feuerwehren anzubieten.

Zu § 3 – Zuständigkeit

In der Gemeinde ist der Bürgermeister für Maßnahmen der Wasserwehr der erste Ansprechpartner und deshalb auch zuständiges Organ (vgl. § 53 Abs. 1 SächsGemO). Er ruft grundsätzlich den Einsatzfall aus und beendet ihn. Zu seiner Entlastung kann er für die Ausrufung und Beendigung des Einsatzfalles einen Dritten bestimmen und im konkreten Einsatzfall einen Einsatzleiter bestimmen.

Das Weisungsrecht der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 101 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 2 SächsWG bleibt unberührt.

Zu § 4 – Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

Bei einer akuten Hochwassergefährdung ist die für den Wasserwehrdienst erforderliche Personalstärke sicherzustellen. Daher sind bestimmte Personengruppen zur Mitarbeit im Wasserwehrdienst zu verpflichten. §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 bilden die Rechtsgrundlage für die Heranziehung.

Unproblematisch ist die Heranziehung der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr (Buchst. a) nach §§ 15 Absatz 1 und 16 Abs. 1 SächsBRKG. Bei Hochwassergefahr liegen die Voraussetzungen für die Beseitigung von Umweltgefahren i.S.d. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG vor.

Auf die Anmerkungen zu § 1 der Mustersatzung zur Heranziehung der Gemeindefeuerwehren durch einen Verwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft wird verwiesen.

Auf Ersuchen der Gemeinde haben auch die betrieblichen Feuerwehren (Buchst. b) unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 Satz 1 SächsBRKG der Feuerwehr der Gemeinde technische Hilfe zu leisten, so dass auch diese herangezogen werden können.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Buchst. c) können aufgrund der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters für Aufgaben des Wasserwehrdienstes herangezogen werden. Insoweit ist die Ermächtigung in der Satzung nur deklaratorischer Art.

Reichen die Mitarbeiter in den Feuerwehren und der Gemeindeverwaltung zur Gefahrenabwehr nicht aus, können (nicht: müssen) weitere Personen herangezogen werden.

Rechtsgrundlage für deren Heranziehung ist § 10 Absatz 4 der SächsGemO. Danach können die Gemeinden durch Satzung ihre Einwohner und die nach § 10 Absatz 3 SächsGemO gleichgestellten Personen (Personen, die im Gemeindegebiet Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben; nach altem Sprachgebrauch die sog. „Forensen“) für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen. § 10 Absatz 4 SächsGemO greift auf die Rechtseinrichtung der „Hand- und Spanndienste“ zurück. Sie kann für alle vordringlichen Gemeindeaufgaben, auch für Weisungsaufgaben (vgl. § 101 Absatz 3 SächsWG) nutzbar gemacht werden, ist aber auf Notfälle beschränkt. § 10 Absatz 4 SächsGemO kann nicht zur Einsparung vorhandener gemeindlicher Mittel genutzt werden, sondern nur, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Deshalb steht die Heranziehung dieser Personengruppe in der Satzung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass nach Heranziehung von Feuerwehr und Gemeindemitarbeitern die Gemeinde die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln abwenden kann und die Heranziehung weiterer Personen erforderlich ist.

Vgl. *Quecke/Schmid*, SächsGemO, § 10 Rdn. 70.

Die Pflicht zur Mitwirkung in Notfällen gehört zu den allgemeinen, für alle gleichen, öffentlichen Dienstleistungspflichten, die in Art. 12 Absatz 2 GG und Art. 28 Absatz 3 SächsVerf ausnahmsweise zugelassen sind. § 10 Absatz 4 SächsGemO ist daher selbst verfassungsmäßig. Er ist allerdings verfassungsgemäß so auszulegen, dass nur zu herkömmlichen Gemeindediensten herangezogen werden kann. Die Hochwasserabwehr erfüllt diese Voraussetzung.

Quecke/Schmid, SächsGemO, § 10 Rdn. 71 unter Verweis auf allgemeine Rechtsprechung und Literatur in Fußn. 256 und in Rdn. 72 mit Nachweisen zur gesetzlichen Regelung der Hand- und Spanndienste in den Landgemeinde- und Städteordnungen Sachsens im 19. Jahrhundert.

So sieht auch das Sächsische Wassergesetz von 1909 in § 90 Absatz 1 vor, dass in Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, ein geordneter Wasserwehrdienst einzurichten ist. Aus Absatz 2 – Hilfeleistungspflicht benachbarter Gemeinden – geht hervor, dass der Wasserwehrdienst auch durch Hand- und Spanndienste sicherzustellen war.

Absatz 1 Satz 2 des Satzungsentwurfs stellt klar, dass nur so viele Personen heranzuziehen sind, wie auch für den Einsatz benötigt werden. Die direkt vom Hochwasser Betroffenen haben ein stärkeres Eigeninteresse an der Gefahrenabwehr, es ist deshalb gerechtfertigt, diese Personengruppe verstärkt heranzuziehen. Dem steht auch das verfassungsrechtlich abgesicherte Gebot der Allgemeinheit der Heranziehung nicht entgegen. Dieses fordert lediglich, dass grundsätzlich alle Einwohner der Gemeinde von der Heranziehungspflicht erfasst werden und die Auswahl zu konkreten Diensten aufgrund der Satzung nach vernünftigen, sachgerechten und einleuchtenden Gesichtspunkten erfolgt.

Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12 Rdn. 487.

Mit der Satzung werden grundsätzlich alle Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden herangezogen. Eine satzungsmäßige Beschränkung etwa auf die Gewässeranlieger ist nicht getroffen worden. Diese sollen nur verstärkt herangezogen werden.

Vgl. zum Gebot der Allgemeinheit auch *Quecke/Schmid*, a.a.O., Rdn. 73.

Die Heranziehung kann des Weiteren nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Hochwassergefahr vorliegt oder unmittelbar bevorsteht. Es ist nicht möglich, generell für alle künftig zu erwartenden Hochwässer einen Heranziehungsbescheid zu erlassen, da die Pflicht zur Hilfeleistung nur in Notfällen besteht. Das bedeutet jedoch auch, dass die Gemeinde sich vorab jedenfalls Klarheit darüber verschaffen muss, welche Personen bei welcher Hochwassergefahr sinnvollerweise heranzuziehen sind, so dass dann in der konkreten Gefahrenlage diese Vorüberlegungen nur noch situationsangepasst umgesetzt werden müssen.

Zu Wasserwehrrübungen können Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende demzufolge nur auf der Basis der Freiwilligkeit „herangezogen“ werden.

Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst, an den Meldeübungen teilzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 HWNAV). Dies gilt entsprechend für Dritte, die in den Verteiler für die Hochwassereilbenachrichtigung aufgenommen wurden (§ 8 Abs. 2 Satz 3 HWNAV).

Absatz 2 beinhaltet die förmlichen Anforderungen an einen Heranziehungsbescheid. Die Heranziehung stellt einen Verwaltungsakt dar, der inhaltlich hinreichend bestimmt genug sein muss. Von der grundsätzlichen Pflicht („soll“), den Heranziehungsbescheid schriftlich zu erlassen, kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn Hochwasserabwehrmaßnahmen so dringend vorzunehmen sind, dass eine vorherige schriftliche Benachrichtigung über die Heranziehung die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würde. Hier könnte durch die Satzung ergänzend festgelegt werden, dass in besonders dringlichen Fällen eine telefonische Benachrichtigung ausreichend ist. Des Weiteren könnte die Satzung festlegen, dass die Heranziehung auch im Wege einer Allgemeinverfügung durch ein bestimmtes Alarmzeichen (z.B. Sirensignal) erfolgen kann. Dann müsste der Kreis der Heranzuziehenden aber entweder vorab bestimmt worden sein oder man verzichtet generell auf eine Auswahl der Heranzuziehenden.

Der Bescheid muss als wesentlichen Bestandteil zunächst den Beginn und das Ende der Dienstpflicht enthalten. Dies ist erforderlich, weil § 10 Abs. 4 SächsGemO die Heranziehung der Einwohner, etc. nur für eine „bestimmte Zeit“ erlaubt. Die Dauer der Heranziehung kann nicht abstrakt vorgegeben werden, sondern ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Die hinreichende Bestimmtheit des Bescheides setzt auch voraus, dass der Herangezogene erkennen können muss, was von ihm erwartet wird (Art der zu erbringenden Dienstpflicht). Zur effektiven Gefahrenabwehr muss außerdem der Versammlungsort im Fall der Alarmierung angegeben werden. Schließlich muss die Gemeindeverwaltung die von der Heranziehung Betroffenen bereits frühzeitig über die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten aufklären.

Der Bescheid sollte grundsätzlich für sofort vollziehbar erklärt werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Rechtsbehelfsbelehrung klärt den Herangezogenen darüber auf, dass er gegen diesen Bescheid (Anfechtungs-) Widerspruch erheben kann. Ein eingelegter Widerspruch entfaltet grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, die Verwaltung kann den Bescheid nicht mehr vollziehen; m.a.W. braucht der Herangezogene bis zu einer Klärung im Widerspruchs- oder Klageverfahren der Heranziehungspflicht nicht nachkommen. Diese aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann nur unter den Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfallen. Hier kommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO in Betracht. Diese Anordnung setzt voraus, dass die sofortige Vollziehung im (besonderen)

öffentlichen Interesse liegt. Das besondere öffentliche Interesse liegt in der effektiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit von Gefahren für Leib und Leben der im Hochwasserbereich Lebenden und deren Sach- und Vermögenswerte. Wenn der einzelne die Heranziehung durch Einlegung eines Widerspruches aussetzen könnte, wäre nicht mehr gewährleistet, dass die Wasserwehr ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen könnte. Die Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid soll der Bedeutung der Heranziehung den gebührenden Nachdruck verleihen.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet, dass bei der Heranziehung die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen, vor allem die persönliche Eignung zum Dienst, zu berücksichtigen ist. Satz 2 berücksichtigt die Interessenlage Jugendlicher in Anlehnung an § 54 Absatz 2 SächsBRKG.

Absatz 4 stellt die Zuordnung der Handlungen der Herangezogenen auf die Gemeinde fest und wiederholt deklaratorisch die Weisungsbefugnis des Bürgermeisters aus § 102 Abs. 2 S. 3 SächsWG.

Versicherungsschutz der Wasserwehr

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für

1. Personen, die im Rahmen oder in Ausfluss eines Beschäftigungsverhältnisses am Wasserwehrdienst teilnehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
2. Personen, die von der Gemeinde für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) SGB VII;
3. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Wasserwehrdienst tätig sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII;
4. Personen, die als Nothelfer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) SGB VII.

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11a) und Nr. 13a) SGB VII Versicherten sind auf Antrag Sachschäden entsprechend § 13 SGB VII zu erstatten.

Die in § 2 Abs. 5 des Satzungsmusters genannten Verpflichtung zur Teilnahme an den spezifizierten Fortbildungsmaßnahmen und Übungen bezieht sich nicht auf den gesamten in § 4 Abs. 1 des Satzungsmusters genannten Personenkreis, sondern betrifft lediglich Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, mithin also „Beschäftigte“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Die spezielle Verpflichtung von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zur Mitwirkung in der Wasserwehr bzw. zur Teilnahme an in diesem Zusammenhang stattfindenden Fortbildungs- und Übungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstrecht. Macht die Gemeinde in ihrer Arbeitgebereigenschaft vom Direktionsrecht Gebrauch und ordnet ihre Beschäftigten zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungs- und Übungsmaßnahmen ab, um die ihr zugleich obliegende Aufgaben des Wasserwehrdienstes ordnungsgemäß erfüllen zu können, stehen die Mitarbeiter während der Teilnahme an diesen sich aus den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen heraus begründenden Maßnahmen oder Diensten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der zuständige Unfallversicherer ist die Unfallkasse Sachsen, wenn es sich bei der heranziehenden Gemeinde um eine aus dem Freistaat Sachsen handelt und die versicherte Nothilfe auf dem Territorium des Freistaates Sachsen geleistet wird (§ 130 Abs. 4 S. 1 SGB VII).

Zu § 5 – Heranziehung / sonstige Befugnisse

Absatz 1: § 10 Absatz 4 SächsGemO als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Einwohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer bestimmt nicht näher, für welche Art von Diensten eine Verpflichtung erfolgen kann. Nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Herkömmlichkeit muss es sich um Dienste im Rahmen des Überkommenen handeln. Das sind im Wesentlichen die Hand- und Spanndienste. Handdienste sind Leistungen, die von den Einwohnern unter Bereitstellung ihrer eigenen Kraft erbracht werden können (einfache, mechanische Arbeiten, die keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzen wie Erdarbeiten, Verfüllung von Sandsäcken, etc.) Spanndienste sind Fuhrleistungen, die heute i.d.R. durch Bereitstellung von Kraftfahrzeugen erbracht werden. Letztere können nur von Personen gefordert werden, die über die für die Beförderung von Lasten geeigneten Fahrzeuge verfügen. Auch das Mitbringen von zur Hochwasserabwehr geeigneten Gerätschaften ist noch von den Hand- und Spanndiensten erfasst. Unzulässig wäre es demgegenüber, von den Verpflichteten Materiallieferungen (z.B. Sand, Schotter, Holz) zu verlangen.

Quecke/Schmid, a.a.O., Rdn. 78.

Zusätzliche Anmerkung: Um die vom Hochwasser oder Eisgang ausgehenden Gefahren effektiv abwehren zu können, kann es einmal erforderlich sein, bestimmten Personen das Betreten des Einsatzgebietes zu verbieten, Personen von dort zu verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen zu lassen. Zudem kann es für die Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, Sachen unmittelbar in Anspruch zu nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke zu betreten und zu benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen zu verändern oder zu beseitigen. Mit diesen Maßnahmen sind stets Grundrechtseingriffe verbunden, für die das Sächsische Wassergesetz selbst keine Ermächtigungsgrundlage bereithält, die es aber auch nicht ausschließen wollte. Die Gemeinde kann daher nur aufgrund allgemeinen Polizeirechts als Ortspolizeibehörde tätig werden. Als Ermächtigungsgrundlage kommen in Betracht: §§ 21 (Platzverweis) 25 (Betreten von Wohnungen) 26 (Sicherstellung) 27 Abs. 1 (Beschlagnahme) und 3 (Generalmächtigung) SächsPolG. Außerdem können sich Duldungspflichten der von öffentlichen Notständen betroffenen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen auch aus § 55 SächsBRKG ergeben. Es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnormen im konkreten Einzelfall vorliegen.

Absatz 2: Der Entschädigungsanspruch erfolgt in Anlehnung an die §§ 52, 53 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), die dem Nichtstörer einen Entschädigungsanspruch gewähren. Der dort geregelte Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zum Schutz des Betroffenen oder seines Vermögens erfolgt. Dies sollte auch Richtschnur für die Gewährung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Transportmitteln und Gerätschaften sein.

Vergütung bzw. Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SächsGemO muss die Satzung Bestimmungen über „die etwa zu gewährende Vergütung“ treffen, d.h. ob und in welchem Umfang für die Gemeindedienste eine Vergütung gewährt wird. Die Notfallmitwirkung stellt keine ehrenamtliche Tätigkeit i.S.d. § 17 SächsGemO dar, so dass auch keine Entschädigung nach § 21 für individuell entstandene Auslagen und Verdienstaussfall in Betracht kommt.

Angesichts der kommunalen Haushaltslage ist davon abgesehen worden, in der Satzung auch eine Rechtsgrundlage für eine Vergütung oder den Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaussfalles zu schaffen. Sollte dies gleichwohl erwünscht sein, könnte eine gleichmäßige Vergütung festgesetzt werden, die den ortsüblichen Stundenlohn für ungelernte Arbeit nicht übersteigen sollte. Dazu wurde in Abs. 2 eine alternative Formulierung vorgeschlagen.

Absatz 3: Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SächsGemO ist die Zahlung einer Ablösung für die Verpflichtung durch Satzung zu bestimmen.

Vgl. auch *Quecke/Schmid*, a.a.O., Rdn. 80

Absatz 4: Die Vorschrift stellt einen deklaratorischen Verweis auf das Sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz dar. Damit wird klargestellt, dass bei Nichtbeachtung der Pflichten auch eine Vollstreckung möglich ist.

Absatz 5. Die Entschädigungsregelung orientiert sich an den §§ 7, 52 f. SächsPolG. Der Umfang des Deckungsschutzes durch Versicherung bemisst sich nach den zivilrechtlichen Vereinbarungen der Kommunalversicherer mit ihren Mitgliedern.

Die sich aus Absatz 6 ergebende Benachrichtigungspflicht beruht auf der allgemeinen Hilfeleistungspflicht in Notfällen.

Zu § 6 – Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

§ 6 stellt lediglich eine nachrichtliche Übernahme von Vorschriften aus der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung dar, die vorgenommen wurde, um die Pflichten der Gemeinde noch einmal gebündelt darzustellen.

Zu § 7 - Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1: Um der Pflicht zur Mitwirkung an bzw. zur Duldung der Gefahrenabwehr Nachdruck zu verleihen, sind bestimmte Pflichten als Bußgeldtatbestände ausgestaltet worden.

Absatz 3: Aus § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ergibt sich, dass die Gemeinden die zuständige Verwaltungsbehörde für die Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern sind.

Zur Anlage 1:

Die nach Nr. 10 in den Alarmierungsunterlagen enthaltene „Liste der Pegelbeobachter“ soll sowohl die von der Staatlichen Umweltbetriebsgesellschaft (UBG) vertraglich gebundenen und somit im Auftrag der UBG tätigen als auch die gegebenenfalls zusätzlichen von der Gemeinde zum Pegelbeobachter bestimmten Personen enthalten.

Zur Anlage 2:

Es ist darauf zu achten, dass die in den Spalten 7 und 9 genannten Personen sich bereits frühzeitig freiwillig zur Mitarbeit im Hochwasserfall bereit erklären. Für den Fall, dass eine freiwillige Mitarbeit ausgeschlossen ist, sollte eine Heranziehung nach § 4 des Satzungsmusters erfolgen. Eine Heranziehung ist ausgeschlossen, wenn die Betroffenen weder Gemeindebewohner noch Grundstücksbesitzer oder Gewerbetreibende i.S.d. § 10 Abs. 3 SächsGemO sind.